

Nachhaltigkeit in der Vorsorgeberatung

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 5 lit. a Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsberatungstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 SFDR)

Nachhaltigkeit in der Beratung der s mobile Versicherungsmakler GmbH

Die s mobile Versicherungsmakler GmbH ist ein Unternehmen der Sparkasse Bremen Gruppe und steht für eine unabhängige und bedarfsgerechte Beratung im Bereich Versicherungen. Als Kooperationspartner der Die Sparkasse Bremen AG gehört eine verantwortungsvolle Beratung für uns zum Selbstverständnis.

Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter – und falls unsere Kundinnen und Kunden dies wünschen – auch nachhaltiger Versicherungslösungen sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Beratung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratung erfolgt in erster Linie über Versicherungslösungen, die wir unseren Kundinnen und Kunden anbieten. Hierfür kooperieren wir eng mit unseren Produktpartnern.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung nachhaltiger Versicherungslösungen:

Bei nachhaltigen Versicherungslösungen, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Zum einen sind unsere Produkthanbieter (Versicherer) aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen oder über die Auswahl der Basiswerte zu berücksichtigen.

Zum anderen weisen bestimmte nachhaltige Versicherungslösungen sogenannte Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards auf. Dies bedeutet, dass die o. g. Produkthanbieter bei einem nachhaltigen Produkt nicht in bestimmte Unternehmen investieren (z. B. bei Investmentfonds), die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen oder diese Unternehmen nicht als Basiswert zugrunde legen (bei Zertifikaten).

Von den Mindestausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus Rüstungsgütern (geächtete Waffen > 0 Prozent) (1), zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus Kohle besteht oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen. Wenn eine der vier Voraussetzungen erfüllt ist, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden bzw. es scheidet als Basiswert aus.

Alternativ dazu wählen wir Versicherungslösungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen aus, die in (Ökologisch) nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren (Produkte mit Auswirkungsbezug), sofern diese von unseren Produkthanbietern aufgelegt werden.

II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, eine Versicherungslösung zu empfehlen, die den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungslösungen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

III. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Versicherungslösungen (Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)

Die s mobile Versicherungsmakler GmbH berücksichtigt bei Versicherungslösungen im Sinne der SFDR die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei nachhaltigen Versicherungslösungen, ziehen wir auch produktbezogene Informationen unserer Produktpartner zur Berücksichtigung der PAI heran. Bei Versicherungslösungen, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, werden die PAI derzeit wie folgt berücksichtigt:

Bestimmte nachhaltige Versicherungslösungen weisen sog. Mindestausschlüsse auf. Dies bedeutet, dass mit den Produkten keine wirtschaftlichen Tätigkeiten finanziert werden, die sich besonders nachteilig auf die o. g. Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken. So wird über die

Mindestausschlüsse sichergestellt, dass unsere Produkthanbieter (Versicherer) bei einem nachhaltigen Produkt nicht in bestimmte „kontroverse“ Unternehmen investieren (bei Investmentfonds) oder diese Unternehmen nicht als Basiswert zugrunde legen (bei Zertifikaten).

Von den Mindestausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von zu mehr als 10 Prozent aus Rüstungsgütern (geächtete Waffen > 0 Prozent) (2), zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus Förderung und/oder Vertrieb von Kohle besteht oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen. Wenn eine der vier Voraussetzungen erfüllt ist, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden bzw. es scheidet als Basiswert aus.

Alternativ zu den o. g. Versicherungslösungen werden bei sog. PAI-Produkten über einen wirkungsorientierten Investmentansatz mit einer messbaren, positiven Auswirkung auf eines oder mehrerer der in den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen formulierten Nachhaltigkeitsziele auch nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Zum anderen sind Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beim Produktmanagement zu bewerten und zu berücksichtigen.

Bei Investmentfonds, die wir im Rahmen unserer Versicherungslösungen insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz anbieten, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften ebenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beim Produktmanagement zu bewerten und zu berücksichtigen.

Unsere Produktpartner müssen zukünftig für jede Versicherungslösung auch produktbezogene Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Verkaufsprospekten veröffentlichen. Daher ist mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Datenlage zu PAI zu rechnen.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 11. März 2021

Datum der Aktualisierung: 09. Juni 2022

Erläuterungen der Änderungen in Abschnitt I./III.:

1. Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben bei den Versicherungslösungen, insbesondere Bezugnahme auf Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen
2. Ergänzung des Mindestausschlusses „kontroverse Waffen > 0 Prozent“

-
- (1) Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC)